

Anstellung und Wählbarkeit von Jugendarbeitenden

Beratung und Begleitung im Anstellungsprozess

Die Anstellungsbehörde bezieht die akj im Anstellungsprozess beratend ein – von der Stellenausschreibung bis zur Auswahl. Die akj unterstützt die Verantwortlichen in der qualifizierten Stellenkonzeption und in der Auswahl einer passenden Person. Für die Anstellung von akj-Stellenleitenden übernimmt die DAJU diese beratende Funktion.

Anstellung von Jugendarbeitenden ohne Wählbarkeit

Die Bistumsrichtlinien für Jugendarbeit¹ unterscheiden zwischen Jugendseelsorgenden und Jugendarbeitenden. Jugendseelsorgende haben einen Master in Theologie oder Abschluss RPI. Sie besuchen die Berufseinführung oder die Pastorale Einführung unter Leitung der Regentie und erhalten die bischöfliche Missio. Im Folgenden geht es um die kirchlichen Jugendarbeitenden. Sie absolvieren andere Berufsbildungswege und erhalten einen Wählbarkeitsausweis des Bistums St. Gallen. Um diesen zu erlangen, machen sie eine *Berufsfeldeinführung*. Es gibt aktuell **drei verschiedene Typen von Anstellung für Jugendarbeitende, die noch nicht über eine Wählbarkeit für Jugendarbeit des Bistums St. Gallen verfügen:**

- **Typ A:** Jugendarbeitende *ohne* FH Abschluss in Sozialer Arbeit oder PH: Sie absolvieren berufsbegleitend den Bildungsgang kirchliche Jugendarbeit mit Fachausweis (nach Formodula) mit Coaching durch die akj². Die Anstellung ist bis zur Beendigung der Ausbildung befristet.
- **Typ B:** Jugendarbeitende *mit* FH Abschluss in Sozialer Arbeit oder PH (oder äquivalente Ausbildung). Sie absolvieren eine zweijährige Berufsfeldeinführung mit Coaching durch die akj³. Die Anstellung ist auf zwei Jahre befristet.
- **Typ C:** Akj Stellenleitende: Jugendarbeitende mit Ausbildung und Praxiserfahrung. Sie absolvieren eine zwei jährige Berufsfeldeinführung und werden durch die DAJU gecoacht. Die Anstellung ist auf zwei Jahre befristet und erfolgt mit Zustimmung der Bistumsleitung.

Berufsfeldeinführung

Die Berufsfeldeinführung ist eine begleitete zweijährige Einführungszeit in die Berufspraxis der kirchlichen Jugendarbeit. Die Anstellung ist während der Einführungszeit auf diese zwei Jahre befristet. Während dieser zwei Jahre absolvieren die Jugendarbeitenden min. drei Mo-

¹ Richtlinien 5.2.1.2.4 von 2014.

² Wo noch keine akj zur Verfügung steht, übernimmt zurzeit die DAJU das geforderte Ausbildungscoaching.

³ Dito.

dule des Bildungsgangs «kirchliche Jugendarbeit mit Fachausweis». Diese dienen der Einführung in die kirchliche Jugendarbeit in unserem Bistum und werden durch die akj mit einem Coaching begleitet. Die Auswahl der Module besprechen die Jugendarbeitenden im Prozess der Anstellung mit der DAJU. Die Einführungszeit wird mit dem Erhalt des Wählbarkeitsausweises beendet. Die Anstellungsbehörde stellt aufgrund der vorhandenen Wählbarkeit einen unbefristeten Arbeitsvertrag aus.

Bei Jugendarbeitenden, welche die ganze Ausbildung «kirchliche Jugendarbeit mit Fachausweis nach ForModula» absolvieren, ist die Berufsfeldeinführung in der Ausbildungszeit integriert, die üblicherweise 3–4 Jahre dauert.

Begleitung während der Berufsfeldeinführung

Nebst dem Coaching durch die akj bekommen Jugendarbeitende in Ausbildung oder in der Berufsfeldeinführung eine Begleitperson aus dem Pastoralteam zugewiesen. Diese Person wird in Absprache zwischen DAJU und Pastoralteam ausgewählt. Die Begleitperson ist am Arbeitsort Ansprechperson in der Ausbildungs- oder Einführungszeit. Sie verfasst im Auftrag des Pastoralteams den Praxisbericht am Ende der Einführungszeit. Das Theologisch-pastorale Bildungsinstitut der deutschschweizer Bistümer (TBI) bietet unter dem Titel «kompetent begleiten» eine Kurzausbildung für diese Aufgabe.

Personaldossiers von Jugendarbeitenden

Das Pastoralamt führt während der Einführungs- oder Ausbildungszeit die Personaldossiers von Jugendarbeitenden. Nach Erhalt der Wählbarkeit übernimmt das Personalamt die Dossiers.⁴

Einführungswoche des Bistums

Neu angestellte Jugendarbeitende werden im Verlauf der Berufsfeldeinführung oder der ForModula Ausbildung zur Einführungswoche des Bistums St. Gallen Mitte August eingeladen. Die DAJU meldet die Personen beim Regens.

Anstellung von Jugendarbeitenden mit vorhandener Wählbarkeit

Verfügt die Kandidatin oder der Kandidat für die Jugendarbeiterstelle bereits über einen Wählbarkeitsausweis des Bistums St. Gallen, kontaktiert die Anstellungsbehörde vor der Anstellung die Abteilung Personal des Bistums. Diese überprüft die Voraussetzungen und stimmt der Anstellung zu. Die Anstellung von akj-Stellenleitenden bedarf der Zustimmung der Bistumsleitung.

St. Gallen, 19. Januar 2017
Bischof Markus Büchel

⁴ Anlage 1: Inhalt der Personaldossiers in der Abteilung Personal des Bistums St. Gallen

Anstellung von Jugendarbeitenden in Ausbildung (Typ A)

Voraussetzung: Aufnahme in den Bildungsgang kirchliche Jugendarbeit

Vorgehen von der Anstellung bis zum Erhalt der Wählbarkeit

1. Die Anstellungsbehörde sucht die Zusammenarbeit mit der akj, welche die Stellenausschreibung und -besetzung beratend begleitet.
2. Die Anstellungsbehörde meldet die bevorstehende Anstellung bei der DAJU und bespricht die Voraussetzungen für die Anstellung sowie die notwendigen Schritte betreffend Ausbildung und Wählbarkeit. Die DAJU informiert das Pastoralamt und die Abt. Personal. Die Anstellung erfolgt befristet bis zum Erhalt der Wählbarkeit. Die Anstellungsbehörde übergibt eine Kopie des unterzeichneten Anstellungsvertrages sowie der weiteren Personalunterlagen dem Pastoralamt.
3. Im Pastoralamt wird ein Personaldossier erstellt.
4. Der Ausbildungsverantwortliche der DAJU (zurzeit für alle Linus Brändle) und der/die neue Jugendarbeitende machen ein Aufnahmegespräch für den Bildungsgang kirchliche Jugendarbeit und planen die Ausbildung. Die akj wird fürs Coaching angefragt.
5. Die Bezugsperson der DAJU⁵ bestimmt in Absprache mit dem Pastoralteam für die Neueinsteigerin/ den Neueinsteiger eine Begleitperson aus dem Pastoralteam der SE (bezogen auf die alltägliche, praktische Arbeit).
6. Erstes Austauschtreffen von JugendarbeiterIn, Begleitperson aus Pastoralteam, akj-Stellenleitung mit Bezugsperson der DAJU bei Arbeitsbeginn.
7. Das Pastoralamt lädt die Jugendarbeiterin/den Jugendarbeiter zum Gespräch mit dem Vertrauenspsychologen des Bistums ein. Der Vertrauenspsychologe gibt – je nach Bedarf – mündlichen oder schriftlichen Bericht an das Pastoralamt. Der Bericht des Vertrauenspsychologen bleibt nach Erteilung der Wählbarkeit nicht im Dossier der Jugendarbeiterin/des Jugendarbeiters.
8. jährliche Austauschtreffen zwischen akj-Stellenleitung und Begleitperson aus Pastoralteam
9. Jährliche Studienplanung mit Ausbildungsverantwortlichem der DAJU (z.Z. Linus Brändle)
10. Einladung zur Einführungswoche des Bistums (DAJU informiert Regens.)
11. Bestandener Abschluss des Bildungsgangs kirchliche Jugendarbeit nach Formodula
12. Zweites Gespräch mit dem Vertrauenspsychologen. (alles Weitere s. 7.)
13. Die Bezugsperson der DAJU lädt zu einem abschliessenden Treffen von JugendarbeiterIn, akj-Stellenleitung und Begleitperson am Ende der Ausbildung ein. Die Begleitperson verfasst im Auftrag des Pastoralteams den schriftlichen Praxisbericht mit Praxisbeurteilung und Bewertung der Kompetenzen (Formular 2 und 3).
14. Der/die Jugendarbeitende formuliert das Gesuch um Erteilung der Wählbarkeit als kirchliche Jugendarbeiterin, kirchlicher Jugendarbeiter. Dieses wird an das Pastoralamt gesendet. (Formular 1 mit Formularen 2 und 3)
15. Das Pastoralamt prüft das Gesuch und der Amtsleiter erteilt den Wählbarkeitsausweis. Das Pastoralamt übergibt das Dossier – inklusive der Akten aus der DAJU – der Abt. Personal.
16. Die Anstellungsbehörde macht eine unbefristete Anstellung.

⁵ Bezugspersonen der DAJU: Priska Filliger Koller für Dekanate Gossau und Sargans/Werdenberg; Stefan Uhlig für Dekanate Uznach, Wil-Wattwil, Appenzell; Linus Brändle für Dekanate St. Gallen, Rorschach, Altstätten

Anstellung von Jugendarbeitenden in Berufsfeldeinführung (Typ B)

Voraussetzung: FH-Abschluss in Sozialer Arbeit oder PH

Vorgehen für Erhalt der Wählbarkeit

1. Die Anstellungsbehörde sucht die Zusammenarbeit mit der akj, welche die Stellenausschreibung und -besetzung beratend begleitet.
2. Die Anstellungsbehörde meldet die bevorstehende Anstellung bei der DAJU und bespricht die Voraussetzungen für die Anstellung sowie die notwendigen Schritte betreffend Ausbildung und Wählbarkeit. Die DAJU informiert das Pastoralamt und die Abt. Personal. Die Anstellung erfolgt befristet bis zum Erhalt der Wählbarkeit. Die Anstellungsbehörde übergibt eine Kopie des unterzeichneten Anstellungsvertrages sowie der weiteren Personalunterlagen dem Pastoralamt.
3. Im Pastoralamt wird ein Personaldossier erstellt
4. Die Bezugsperson der DAJU⁶ bestimmt in Absprache mit dem Pastoralteam für die Berufsfeldeinführung von zwei Jahren eine Begleitperson aus dem Pastoralteam der SE (bezogen auf die alltägliche, praktische Arbeit).
5. Der Ausbildungsverantwortliche der DAJU (z.Z. Linus Brändle) und der/die neue Jugendarbeitende besprechen die notwendigen Module aus dem Bildungsgang kirchliche Jugendarbeit zur Berufsfeldeinführung. Die akj wird fürs Coaching angefragt.
6. Erstes Austauschtreffen von JugendarbeiterIn, Begleitperson im Pastoralteam, akj-Stellenleitung mit Bezugsperson der DAJU bei Arbeitsbeginn.
7. Das Pastoralamt lädt die Jugendarbeiterin/den Jugendarbeiter zum Gespräch mit dem Vertrauenspsychologen des Bistums ein. Der Vertrauenspsychologe gibt – je nach Bedarf – mündlichen oder schriftlichen Bericht an das Pastoralamt. Der Bericht des Vertrauenspsychologen bleibt nach Erteilung der Wählbarkeit nicht im Dossier der Jugendarbeiterin/des Jugendarbeiters.
8. jährliche Austauschtreffen zwischen akj-Stellenleitung und Begleitperson aus Pastoralteam
9. Jährliche Studienplanung mit Ausbildungsverantwortlichem der DAJU (z.Z. Linus Brändle).
10. Einladung zur Einführungswoche des Bistums (DAJU informiert Regens.)
11. Bestandene Module des Bildungsgangs kirchliche Jugendarbeit nach Formodula
12. Zweites Gespräch mit dem Vertrauenspsychologen (alles Weitere s. 7.)
13. Die Bezugsperson der DAJU lädt zu einem abschliessenden Treffen von JugendarbeiterIn, akj-Stellenleitung und Begleitperson am Ende der Berufsfeldeinführung ein. Die Begleitperson verfasst im Auftrag des Pastoralteams den schriftlichen Praxisbericht mit Praxisbeurteilung und Bewertung der Kompetenzen (Formular 2 und 3).
14. Der/die Jugendarbeiter/in formuliert das Gesuch um Erteilung der Wählbarkeit als kirchliche Jugendarbeiterin, kirchlicher Jugendarbeiter. Dieses wird an das Pastoralamt gesendet. (Formular 1 mit Formularen 2 und 3)
15. Das Pastoralamt prüft das Gesuch und der Amtsleiter erteilt den Wählbarkeitsausweis. Es übergibt das Dossier – inklusive der Akten aus der DAJU – der Abt. Personal.
16. Die Anstellungsbehörde macht eine unbefristete Anstellung.

⁶ Bezugspersonen der DAJU: Priska Filliger Koller für Dekanate Gossau und Sargans/Werdenberg; Stefan Uhlig für Dekanate Uznach, Wil-Wattwil, Appenzell; Linus Brändle für Dekanate St. Gallen, Rorschach, Altstätten

Anstellung von Jugendarbeitenden für akj Stellenleitung (Typ C)

Voraussetzung: JugendarbeitendeR mit pädagogischer oder sozialer Ausbildung (FH/HF) oder Abschluss kirchliche Jugendarbeit nach ForModula. Bestätigung durch Bistumsleitung.

Vorgehen von der Anstellung bis zum Erhalt der Wählbarkeit

1. Die Bezugsperson der DAJU begleitet den akj Vorstand mit beratender Stimme im Verfahren der Stellenausschreibung und -besetzung. Die DAJU bringt die Voraussetzungen für die Anstellung sowie die notwendigen Schritte betreffend Ausbildung und Wählbarkeit direkt im Findungsprozess ein.
2. Der akj Vorstand meldet die bevorstehende Anstellung einer neuen Stellenleiterin / eines neuen Stellenleiters beim Pastoralamt und bei der Abteilung Personal. Die Anstellung erfolgt mit Zustimmung der Bistumsleitung befristet auf zwei Jahre. Die unbefristete Anstellung erfolgt nach Erhalt der Wählbarkeit. Der akj Vorstand übergibt eine Kopie des unterzeichneten Anstellungsvertrages sowie der weiteren Personalunterlagen dem Pastoralamt.
3. Im Pastoralamt wird ein Personaldossier erstellt.
4. Die Bezugsperson der DAJU bestimmt in Absprache mit dem akj Vorstand für die Berufsfeldeinführung von zwei Jahren eine Begleitperson aus dem Vorstand oder dem Dekanat.
5. Der Ausbildungsverantwortliche der DAJU (z.Z. Linus Brändle) und der/die neue akj-StellenleiterIn besprechen die notwendigen Module aus dem Bildungsgang kirchliche Jugendarbeit zur Berufsfeldeinführung. Die DAJU macht das Coaching.
6. Erstes Austauschtreffen von akj-StellenleiterIn, Begleitperson in Berufsfeldeinführung mit Bezugsperson der DAJU bei Arbeitsbeginn.
7. Das Pastoralamt lädt die Jugendarbeiterin/den Jugendarbeiter zum Gespräch mit dem Vertrauenspsychologen des Bistums ein. Der Vertrauenspsychologe gibt – je nach Bedarf – mündlichen oder schriftlichen Bericht an das Pastoralamt. Der Bericht des Vertrauenspsychologen bleibt nach Erteilung der Wählbarkeit nicht im Dossier der Jugendarbeiterin/des Jugendarbeiters.
8. Weitere Austauschtreffen zwischen DAJU und Bezugsperson (jährlich nach Absprache).
9. Jährliche Studienplanung mit Ausbildungsverantwortlichem der DAJU
10. Einladung zur Einführungswoche des Bistums (DAJU informiert Regens.)
11. Bestandene Module des Bildungsgangs kirchliche Jugendarbeit nach Formodula
12. Zweites Gespräch mit dem Vertrauenspsychologen (alles weitere s. 7.).
13. Die Bezugsperson der DAJU lädt zu einem abschliessenden Treffen mit akj-StellenleiterIn und Begleitperson in der Berufsfeldeinführung am Ende der zweijährigen Berufsfeldeinführung ein. Die Begleitperson verfasst im Auftrag des akj Vorstandes den schriftlichen Praxisbericht mit Praxisbeurteilung und Bewertung der Kompetenzen (Formular 2 + 3).
14. Die akj-Stellenleiterin / der Stellenleiter stellt das Gesuch um Erteilung der Wählbarkeit als kirchliche Jugendarbeiterin, kirchlicher Jugendarbeiter an das Pastoralamt. (Formular 1 mit Formularen 2 und 3).
15. Das Pastoralamt prüft das Gesuch und der Amtsleiter erteilt den Wählbarkeitsausweis. Sie übergeben das Dossier – inklusive der Akten aus der DAJU – der Abt. Personal.
16. Der akj Vorstand macht eine unbefristete Anstellung.

Anhang

Personaldossier

- Kirchliche Jugendarbeiterin / kirchlicher Jugendarbeiter*

*Bedarf einer Wählbarkeit des Bistums St. Gallen

Wir erwarten folgende Unterlagen von: Vorname, Name

Ausführliches Motivationsschreiben für Bewerbung in der Schweiz und speziell im Bistum St. Gallen	
Vollständiger tabellarischer Lebenslauf mit Foto	
Kopien Bildungsabschlüsse und Diplome (mit Notenausweis), Bescheinigung über absolvierte Berufs- oder Pastorale Einführung (2. Dienstprüfung), Institutio usw.	
Kopien sämtlicher Arbeitszeugnisse und Praktikumsbestätigungen	
Tauf- und Firmschein/Fides Baptismalis et Confirmationis (nicht älter als 3 Monate)	
Erweiterter Auszug aus dem Strafregister (aktuell) Bewerber aus Deutschland: Führungszeugnis des Bundesamtes für Justiz	
Auszug aus dem Betreibungsregister (aktuell) Bewerber aus Deutschland: SCHUFA Bonitätsauskunft	
Referenzadressen und Telefonnummern bisheriger kirchlicher Arbeitgeber	
Referenzpersonen im heute und allenfalls früher zuständigen Ordinariat	
Kopie ID oder Pass, Kopie Führerschein	
Bewerber ohne deutsche Muttersprache: Nachweis der Deutschkenntnisse auf Niveau C2 (nach "Europäischem Referenzrahmen für Sprachen")	

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:

Bischöfliches Ordinariat, Pastoralamt, Klosterhof 6b, Postfach 263, 9001 St. Gallen
oder per Mail (alle Unterlagen im PDF-Format) an blittersdorf@bistum-stgallen.ch